

Ergebnisprotokoll

Zur 5. Präsenzsitzung des Fachgremiums IRRBB

am Montag, 21. November 2016

10:30 Uhr bis 14:30 Uhr

im Hause der Deutschen Bundesbank, Zentrale, Frankfurt am Main

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

Agenda

Begrüßung

Herr Dr. Foos und Herr Dr. Kelp begrüßten die Teilnehmer.

TOP 1 Vorstellung des Konsultationsentwurfs der Allgemeinverfügung zu Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch; Diskussion erster Rückmeldungen aus der Kreditwirtschaft

Aufsichtsvertreter stellten den Entwurf zur Allgemeinverfügung zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (ZÄR) vor und erläuterten, dass diese der Systematik der Kapitalfestsetzung im deutschen SREP für weniger bedeutende Institute (LSI-SREP) folgt. Aus den unterschiedlichen Verfahren – allgemeine Anforderung zur Abdeckung des ZÄR unter Bezug auf das aktuelle Rundschreiben 11/2011 (BA) einerseits, institutsspezifische Überprüfung der Kapitaldeckung aller wesentlichen Risiken andererseits – ergeben sich jedoch auch notwendige Unterschiede.

Im Rahmen der bis zum 30.11.2016 laufenden Konsultation baten die Vertreter der Industrie um Klarstellungen zu diversen Aspekten in der Allgemeinverfügung. Die Aufsichtsvertreter sagten zu, eine Anpassung der Allgemeinverfügung dahingehend zu prüfen.

In Bezug auf den ersten Meldestichtag wurde von Seiten der Aufsicht klargestellt, dass die Berechnung erstmalig zum 31.12.2016 zu erfolgen hat. Einzuhalten ist die eventuell erhöhte Eigenmittelanforderung ab Meldung des Zinsschocks durch die Institute, d.h. spätestens ab dem 20. Geschäftstag nach dem o.g. Meldestichtag. Die entsprechende COREP-Meldung einer erhöhten Eigenmittelanforderung hat ebenfalls zum Meldestichtag 31.12.2016, d.h. spätestens zum 30. Geschäftstag nach dem Meldestichtag zu erfolgen.

Aufsichtsvertreter stellten klar, dass die Allgemeinverfügung nicht für die von der EZB direkt beaufsichtigten Institute und damit auch nicht für Einzelinstitute, die einer direkt von der EZB beaufsichtigten Gruppe angehören, gilt.

Darüber hinaus äußerten Vertreter der Kreditwirtschaft generelle Bedenken zu Eigenmittelzuschlägen durch den LSI-SREP und mithin auch der Allgemeinverfügung für ZÄR.

TOP 2 Austausch über mögliche Untergrenzen für Zinskurven nach Anwendung der Zinsschocks angesichts des herrschenden Niedrig - und Negativzinsumfelds

Die Vertreter der Aufsicht präsentierten ihre Kalibrierungsergebnisse für mögliche Zinsuntergrenzen. Die vorgestellten statischen Ansätze waren dabei entweder durch laufzeitabhängige oder durch

laufzeitunabhängige Untergrenzen charakterisiert. Ergänzend zeigten Vertreter der Kreditwirtschaft Stellungnahmen zum Für und Wider ähnlicher und weiterer Ansätze zur Festlegung einer Zinsuntergrenze.

Die Aufsicht nahm zur Kenntnis, dass es zu technischen Umsetzungsproblemen kommen kann, wenn die Kurve der Zinsuntergrenze nicht stetig/differenzierbar und nicht arbitragefrei ist. Außerdem verpflichtete die Kreditwirtschaft der Aufsicht bei, dass die Zinsuntergrenze so ausgestaltet sein soll, dass eine negative Parallelverschiebung Zinssätze in der kurzen, mittleren und langen Frist ähnlich stark beeinflussen soll.

TOP 3 *Ausblick auf die Überarbeitung des Rundschreibens zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch*

Vertreter der Aufsicht stellten in einer kurzen Präsentation den Arbeitsplan für die Überarbeitung des Rundschreibens 11/2011 (BA) vor. Der derzeitige Zeitplan sieht eine öffentliche Konsultation im 2. Quartal 2017 und das Inkrafttreten im 3. Quartal 2017 vor. Inhaltlich wird sich das Rundschreiben weiterhin auf den Baseler Standardzinsschock beschränken und keinen Vorgriff auf das neue Baseler Regelwerk zu ZÄR beinhalten. Stattdessen werden neben aktualisierten juristischen Bezügen Anpassungen an die Vorgaben der EBA-Leitlinien (EBA GLs) zum ZÄR in Hinblick auf die Berechnung des Standardzinsschocks vorgenommen. Die EBA GLs geben u.a. eine Begrenzung der durchschnittlichen modellierten Zinsbindung von Einlagen auf fünf Jahre vor. Die Aufsichtsvertreter wiesen darauf hin, dass nach dem überarbeiteten Rundschreiben keine Berechnung des Zinsschocks durch das Ausweichverfahren mehr möglich sein soll.

Die Aufsicht wies zudem darauf hin, dass die Novellierung der MaRisk den Instituten zukünftig die komplementäre Betrachtung von barwertigen und ertragsorientierten Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken vorschreibt.

Die Vertreter der Industrie baten um Klarstellung, wie im aktuellen Zinsumfeld mit der nach dem Rundschreiben vorgesehenen Zinsuntergrenze von Null umzugehen ist (Antwort siehe Anhang).

TOP 4 *Kurzbericht aus den Arbeitsgruppen der EZB und der EBA*

Die Aufsicht informierte die Kreditwirtschaft über aktuelle und künftige Arbeiten bei der Implementierung der neuen EBA GLs und der Baseler Standards in Arbeitsgruppen unter dem SSM (EZB) und der EBA.

Organisatorisches

Die nächste Präsenzsitzung soll im Rahmen der Konsultation des überarbeiteten Rundschreibens zu ZÄR im zweiten Quartal 2017 im Hause der BaFin in Bonn stattfinden.

Frankfurt a.M. / Bonn, 12. Januar 2017

Anhang: Teilnehmer der 5. Sitzung des FG IRRBB

Vertreter der Aufsicht

Herr Dr. Daniel Foos	Ko-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Torsten Kelp	Ko-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Daniel Hilgers	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Dr. Angelika Knauf	Deutsche Bundesbank
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Springmann	Deutsche Bundesbank

Vertreter der Kreditwirtschaft

Herr Andreas Ahrens	NORD/LB
Herr Thomas D. Becker	Deutsche Bank AG
Frau Dr. Kerstin Drachter	Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Peter Geuß	VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
Herr Stephan Gliem	Landesbank Berlin AG / Berliner Sparkasse
Herr Andreas Hackenbroich	Commerzbank AG
Herr Eugen Haubrich	DZ BANK AG
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Frau Jessica Kasprzak	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Tobias Koch	Wüstenrot Bausparkasse AG
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Patrick Müller	Verband Deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Alexander Schlink	LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
Herr Markus Simon	Deutsche Bank Bauspar AG
Herr Michael Somma	Bankenfachverband
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Daniel Vogler	ING-Diba AG
Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal
Frau Michaela Zattler	Bundesverband deutscher Banken e.V.

Anhang: Umgang mit negativen Zinssätzen bei der Berechnung des Zinsrisikokoeffizienten gemäß Rundschreiben 11/2011 (BA)

Frage: Wie sind die Barwertänderungen zu berechnen, wenn die zugrunde gelegte Zinsstrukturkurve einen negativen Zinssatz enthält?

In Abschnitt 3 des Rundschreibens 11/2011 (BA) heißt es: „Soweit sich nach der parallelen Verschiebung der Zinsstrukturkurve ein negativer Nominalzinssatz ergeben würde, ist ein Nominalzins von Null anzuwenden.“

Wie sollen die Institute die Barwertänderung bei Zinserhöhung und bei Zinssenkung berechnen, wenn die zum Meldestichtag ermittelte Zinsstrukturkurve an mindestens einer Stützstelle einen negativen Zinssatz aufweist?

Antwort:

Wenn die Zinsstrukturkurve am Meldestichtag an einer Stützstelle einen negativen Zinssatz aufweist, so ist an dieser Stützstelle dieser negative Zinssatz für die weiteren Berechnungen zu Grunde zu legen.

Bei der Berechnung der Barwertänderung bei Zinserhöhung (+200bp) ist die Parallelverschiebung ausgehend von dem negativen Zinssatz vorzunehmen. Bei der Berechnung der Barwertänderung bei Zinssenkung (-200bp) wird für Zinssätze, die zum Meldestichtag bereits negativ sind, keine weitere Absenkung angenommen.

Das Rundschreiben 11/2011 (BA) ist also so zu verstehen, dass für die Barwertänderung bei Zinssenkung ausgehend von einem positiven Zinssatz die Verschiebung der Zinskurve nach unten nicht zu einem negativen Zinssatz führen soll. Nicht gemeint ist dagegen, dass für die Barwertänderung bei Zinssenkung ausgehend von einem zum Meldestichtag negativen Zinssatz dieser auf Null anzuheben wäre.

Beispiele:

Liegt der Zinssatz der aktuellen Zinsstrukturkurve an der Stützstelle X bei 2,5 %, ist für die Zinssenkung ein Zinsschock von -200bp an der Stützstelle X anzuwenden. Der resultierende Zinssatz ist 0,5 %.

Liegt der Zinssatz der aktuellen Zinsstrukturkurve an der Stützstelle X bei 1,5 %, ist für die Zinssenkung ein Zinsschock von -150bp an der Stützstelle X anzuwenden. Der resultierende Zinssatz ist 0 %.

Liegt der Zinssatz der aktuellen Zinsstrukturkurve an der Stützstelle X bei -0,5 %, ist für die Zinssenkung der Zinssatz nicht weiter abzusenken. Der resultierende Zinssatz ist -0,5 %. Für die Zinserhöhung ist ein Zinsschock von +200bp anzuwenden. Der resultierende Zinssatz ist 1,5 %.